

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/84094a08-0bd0-3f6a-bd11-8ea1ac0322da>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SBauVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	232

## § 142 SBauVO - Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften ([§ 139 Absatz 2 bis 6](#)) anzuwenden.

(2) Betreiberinnen oder Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen geschlossenen Großgaragen haben Frauenparkplätze ([§ 122 Absatz 11](#)) innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung einzurichten.

